

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1983	Nummer 7
--------------	--	----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	8. 2. 1983	Verordnung zur Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – sowie des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – (DV-KHG)	49
223	27. 1. 1983	Verordnung zur Übertragung der Fachaufsicht über das Oberstufen-Kolleg und die Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Versuchsschulen an der Universität Bielefeld – Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SchVG –	50
223	4. 2. 1983	Bekanntmachung zu der deutsch-französischen Vereinbarung über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte für die Benutzung der Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder durch deutsche und französische Studierende	51
	31. 1. 1983	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1983 (Umlagefestsetzungsverordnung 1983)	51

2128

**Verordnung
zur Durchführung des
Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – sowie
des Krankenhausgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen
– KHG NW –
(DV-KHG)**

Vom 8. Februar 1983

§ 1

(1) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), und für die Durchführung der Bundespflegesatzverordnung – BPfIV – vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 583), soweit nicht in §§ 2 und 3 dieser Verordnung etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 und die Gewährung von Mitteln nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210) wird auf den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

(1) Für die in § 1 genannten Aufgaben sind zuständig:

a) für die Krankenhäuser der Bundesknappschaft der Regierungspräsident Arnsberg,

- b) für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Rheinland der Regierungspräsident Köln
- c) für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der Regierungspräsident Münster.

Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Durchführung der Bundespflegesatzverordnung und der Gewährung von Anlauf- und Umstellungskosten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KHG.

(2) Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 gilt auch hinsichtlich der Zuständigkeiten nach § 28 Abs. 3 KHG NW.

§ 3

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist zuständig für

1. die Mitteilung nach § 6a Abs. 4 Satz 1 KHG,
2. die Abstimmung nach § 11a KHG,
3. die Mitteilung über die Verwendung der Finanzhilfen nach § 24 KHG sowie für den vereinfachten Verwendungsnachweis nach § 25 Abs. 1 KHG,
4. das Auskunftsverlangen nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KHG,
5. die Festsetzung besonderer Pflegesätze nach § 4 BPfIV,
6. die Entscheidung über Anträge auf Eingruppierung der Krankenhäuser oder ihre Änderung nach § 12 Satz 1 BPfIV,
7. die Benennung von Vertretern und deren Stellvertretern für die regionalen Pflegesatzausschüsse bei den

- Regierungspräsidenten sowie für den Grundsatzauschuß für Pflegesatzfragen auf Landesebene und für die Einberufung dieses Ausschusses nach § 15 BPfIV,
8. die Zulassung einer gemeinsamen Buchführung nach § 3 Abs. 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV – vom 10. April 1978 (BGBI. I S. 473) und
 9. die vollständige oder teilweise Befreiung nach § 9 KHBV.

§ 4

Die in §§ 11 bis 14 BPfIV vorgesehene Gruppenordnung wird für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

§ 5

Sonstige wesentlich Beteiligte im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 4 KHG sind

- die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen,
- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen,
- die Landschaftsverbände – soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind – und
- die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

§ 6

Soweit Arztkosten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BPfIV gesondert berechnet werden, ist dies bei der Bemessung des Anteils der ärztlichen Leistungen im allgemeinen Pflegesatz und bei der Ermittlung der Selbstkosten zu berücksichtigen. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der Gruppenzugehörigkeit des Krankenhauses (§ 11 BPfIV).

§ 7

(1) Bei jedem Regierungspräsidenten wird ein Ausschuß für Pflegesatzfragen (§ 15 BPfIV) gebildet, der Aufgaben nach § 12 und § 16 Abs. 4 BPfIV wahrnehmen soll. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den in § 15 Satz 3 BPfIV genannten Gremien benannt und vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestätigt. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Regierungspräsident.

(2) Für Fragen von grundsätzlicher und übergeordneter Bedeutung ist der Ausschuß für Pflegesatzfragen auf Landesebene zuständig; der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales führt den Vorsitz.

§ 8

Die der Landesregierung in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 12 Satz 5, § 13 Satz 1, § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 BPfIV eingeräumten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales übertragen.

§ 9

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Landespflgesatzverordnung – LPVO – vom 7. April 1972 (GV. NW. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1973 (GV. NW. S. 535),
2. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflgesatzverordnung) vom 20. November 1973 (GV. NW. S. 534),
3. die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 11. Februar 1974 (GV. NW. S. 84), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1979 (GV. NW. S. 110), und
4. die Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 5. März 1974 (GV. NW. S. 104)

außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 4 KHG, der §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 10 Satz 1, 12 Satz 5, 13 Satz 1, 15 Satz 2 und 16 Abs. 1 Satz 4 BPfIV, des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG NW – vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags und des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG NW sowie
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 3 KHG NW und der §§ 3 Abs. 2, 10 Satz 1 und 15 Satz 2 BPfIV in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflgesatzverordnung).

Düsseldorf, den 8. Februar 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

– GV. NW. 1983 S. 49.

223

**Verordnung
zur Übertragung der Fachaufsicht über das
Oberstufen-Kolleg und die Laborschule des Landes
Nordrhein-Westfalen als Versuchsschulen an der
Universität Bielefeld – Zuständigkeitsverordnung
nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SchVG –**

Vom 27. Januar 1983

Aufgrund des § 15 Abs. 5 Satz 2 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) wird verordnet:

§ 1

Die Fachaufsicht (§ 14 Abs. 3 SchVG) über das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen als Versuchsschule an der Universität Bielefeld wird auf die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde übertragen.

§ 2

Die Fachaufsicht (§ 14 Abs. 3 SchVG) über die Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Versuchsschule an der Universität Bielefeld wird auf die für Gesamtschulen zuständige obere Schulaufsichtsbehörde übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1983

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1983 S. 50.

223

**Bekanntmachung
zu der deutsch-französischen Vereinbarung über
die Schaffung einer deutsch-französischen
Berechtigungskarte für die Benutzung der
Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder
durch deutsche und französische Studierende**

Vom 4. Februar 1983

Die am 10. Juli 1980 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte für die Benutzung der Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder durch deutsche und französische Studierende ist durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1983 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 38 veröffentlicht worden. Sie ist laut dieser Bekanntmachung nach ihrem Artikel 6 am 15. September 1981 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu der Vereinbarung erklärt.

Düsseldorf, den 4. Februar 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1983 S. 51.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Rheinland für
das Haushaltsjahr 1983
(Umlagefestsetzungsverordnung 1983)**

Vom 31. Januar 1983

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1983 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 10. Dezember 1982 auf 6,30 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1983

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1983 S. 51.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bietet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X